

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Erste Bundesvertreterversammlung in den östlichen Bundesländern

»180 Jahre preußische Schiedsamtordnung«¹

von Günter Thum, Erster stellvertretender Bundesvorsitzender des BDS

Verehrte Festgäste,
verehrte Kolleginnen und Kollegen,
mir fällt heute während des Festaktes unserer Bundesvertreterversammlung hier in Suhl die ehrenvolle Aufgabe zu, den Festvortrag »180 Jahre preußische Schiedsamtordnung« zu halten.

»Zukunft braucht Herkunft.« Diesen Satz hat Professor Glaser, ein Kulturpolitiker vor etwa 20 Jahren bei uns in Rheine in einer Kulturratssitzung seinen Ausführungen vorangestellt. Ich bin davon überzeugt, dass sich dieser Satz auch hervorragend für unsere ehrenamtliche Tätigkeit, für unser Schiedsamt eignet.

Bevor ich in meinen Ausführungen auf den Stellenwert der Schiedsfrauen und Schiedsmänner in unserer heutigen Zeit eingehe, kann man Gegenwart und Zukunft einer seit 180 Jahren bestehenden Institution nur begreifen, wenn man ihre Geschichte kennt.

Ich möchte im Folgenden an die Entstehung des Schiedswesens erinnern, um den Bogen zur heutigen Zeit zu schlagen.

Dieses Schiedswesen wurde erstmals 1827 in Ost- und Westpreußen eingeführt und fällt nicht zufällig zeitgleich mit dem katastrophalen Zusammenbruch Preußens im Feldzug 1806 zusammen, der die Schwächung und Erstarrung des Staates, seiner Institutionen, seiner Armee und seiner Gesellschaft offenbarte.

Die Mobilisierung des ganzen Volkes und das Werk der Erneuerung von oben waren die beiden von Freiherr vom Stein gesetzten Ziele. Er wollte der staatlichen Administration auf allen Ebenen die Gremien der Selbstverwaltung

gegenüberstellen.

So sollte auf dem Gebiet der Rechtspflege der ehrenamtlich tätige, von der Gemeinde gewählte, Schiedsmann die Verbindung zwischen Justiz und Bürger herstellen. Er sollte keine richterliche Instanz nach dem Vorbild der englischen Friedensrichter sein, sondern von Anfang an ein Schlichter, der sich um den friedlichen Ausgleich der Parteien bemüht, ohne selbst jedoch die streitige Angelegenheit zu entscheiden.

Doch bleiben wir zunächst bei den Anfängen.

So ist eine Verfügung des Oberpräsidenten der Provinz Preußen an die Oberlandesgerichte aus dem Jahr 1824 durchaus aussagekräftig, in dem u. a. darin geschrieben steht und ich zitiere:

»Die Schiedsmänner sollen nicht Rechtsstreitigkeiten instruieren und darüber erkennen dergestalt, dass gegen ihre Ansprüche Appellation eingelegt worden sei, sondern sie sollen den Parteien, die sich an sie wenden, nur ihre Meinung über die streitigen Rechtsverhältnisse sagen, ihnen Vorschläge zur Ausgleichung machen und wenn ein Vergleich zu Stande kommt, diesen mit wenigen klaren Worten niederschreiben.«

Darüber hinaus wurde aber auch die Person des Schiedsmannes beschrieben:

»Die Qualifikation der Schiedsrichter betreffend, so setzt solche voraus

1. Unbescholtenheit und ein erreichtes Alter von mindestens 24 Jahren
2. Selbstständigkeit in seinen Verhältnissen
3. den Wohnort im Bezirk, ohne dass Ansässigkeit Bedingung ist

1 Festrede bei der Bundesvertreterversammlung 2008 in Suhl in Thüringen

Nachdruck und Vervielfältigung

Seiten 1/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



4. Bekanntschaft mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens ohne notwendigen Besitz juristischer Kenntnisse
5. die Fähigkeit, einen zu Stande gekommenen Vergleich deutlich zu Papier zu bringen.«

Durch eine Verordnung der Minister des Inneren und der Justiz vom 13.10.1827 wurde dann das Schiedsamtinstitut zunächst versuchsweise für die Provinz Preußen eingeführt.

§ 2 dieser Verordnung umschrieb den auf zivilrechtlichen Streitigkeiten beschränkten Tätigkeitsbereich folgendermaßen:

»Der Beruf des Schiedsmannes besteht darin, Parteien, welche sich freiwillig zur Schlichtung ihrer streitigen Rechte an ihn wenden, anzuhören, ihre gegenseitigen Ansprüche oder Einwendungen zu prüfen, die vorzulegenden schriftlichen Beweise nachzusehen und sich zu bemühen, die Parteien über den Grund oder Ungrund ihrer Forderungen und Einwendungen zu belehren und eine Vereinigung zwischen ihnen zu stiften, solche, wenn sie zu Stande kommt, schriftlich abzufassen, wenn sie aber nicht gelingt, den Parteien die Ausführungen ihrer Rechte vor dem Richter zu überlassen.«

Es folgte in den folgenden Jahren ein rascher Aufbau dieser Institution.

1837 wurde sie zunächst in einigen preußischen Provinzen versuchsweise eingeführt, der Schiedsmann sollte den streitenden Parteien Gelegenheit zur Aussprache und Einigung geben und ihnen dadurch den beschwerlichen Gang zum Gericht ersparen.

Die großen Erfolge, die dabei erzielt wurden, haben dazu ermutigt, das Institut des Schiedsmannes auch in den anderen Provinzen Preußens einzuführen. Sie sind aber auch Anlass dafür gewesen, dass den Schiedsmännern durch das Einführungsgesetz zum preußischen Strafgesetzbuch von 1851 zusätzliche Aufgaben auf strafrechtlichem

Gebiet übertragen wurden.

Nach Artikel 18 des Gesetzes sollte

»eine Klage über Ehrverletzung und leichte Misshandlungen von den ordentlichen Gerichten nicht eher zugelassen werden, als bis durch ein von dem Schiedsmann des Verklagten ausgestelltes Attest nachgewiesen wird, dass der Kläger die Vermittlung des Schiedsmannes ohne Erfolg nachgesucht hat.«

Meine Damen und Herren,

vor 157 Jahren wurde das niedergeschrieben, was heute noch Gültigkeit hat, die obligatorische Vorschaltung.

Unter dem 28.02.1859 wurde ein allerhöchster Erlass im Namen seiner Majestät des Königs von dem Regenten Wilhelm Prinz zu Preußen unterschrieben, der den Kreisständen auf Antrag die Genehmigung erteilte, dass die Einführung des Instituts der Schiedsmänner auch in den Kreisen der Provinz Westfalens erfolgen konnte.

Infolge dieser, im wahrsten Sinne des Wortes, provinziellen Entstehung gab es schließlich die unterschiedlichsten Regelungen für die Schiedsmänner. Deshalb regte der Justizminister ein Handbuch an, um die Schiedsmänner durch die gesetzliche Vielfalt sicher zu geleiten.

Am 29.03.1879 wurde dann unter Zustimmung beider Häuser des Landtages die erste für ganz Preußen einheitlich geltende Schiedsmannsordnung erlassen. Von Interesse davon ist der § 39. Er sagt uns indirekt etwas über das Ansehen des Schiedsmannes in der damaligen Zeit.

So wurden beispielhaft, trotz der reichsgesetzlichen Aufhebung der akademischen Gerichtsbarkeit, die Studenten für den Sühneversuch vom Schiedsmann an den Rektor der Universität verwiesen. Grund: Der Versuch der besonders erwünschten Aussöhnung lasse sich von Personen, die ein erhöhtes Ansehen genießen, leichter erreichen.

Meine Damen und Herren, man kann anhand

Nachdruck und Vervielfältigung

Seiten 2/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



dieser einzelnen Zitate auch immer wieder feststellen, wie Stellenwert und Qualifikation der Schiedsperson beurteilt werden. Ein Thema, dass auch in der heutigen Zeit durchaus noch diskussionswürdig ist.

Grundlage der Schiedsmannsordnung 1879 war der § 420 der Reichsstrafprozessordnung, der einheitlich für das ganze deutsche Reich das Institut einer Sühnebehörde vorsah, die sich in den folgenden Jahrzehnten bewährte.

Die starken Erschütterungen des 1. Weltkrieges und der sich anschließenden Inflationszeit führten in den 20-er Jahren zu einer starken Belastung der Justiz. Zur Bewältigung dieses Problems gewann das Institut des Schiedsmannes verstärkte Bedeutung. So wurde 1924 mit dem Erlass der preußischen Schiedsmannsordnung der Kreis der privaten Kleindelikte ausgeweitet und ein obligatorischer Sühneversuch vor dem Schiedsmann auch für die Delikte Hausfriedensbruch, leichte vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung, Verletzung fremder Geheimnisse, Sachbeschädigung und Bedrohung vorgeschrieben, also auch eine erhebliche Ausweitung auf dem strafrechtlichen Gebiet.

Diese preußische Schiedsmannsordnung von 1924 ist in ihrem Kernbereich bis heute Grundlage des geltenden Schiedsamtgesetzes und auch die im Gesetz zum Ausdruck kommenden Gedanken sind heute noch bemerkenswert aktuell. Damals wie heute ist die Schiedsperson ein außerhalb der Institution Justiz stehender Schlichter, der anders als der Richter nicht Recht sprechen soll mit der Folge, dass ggfls. eine Partei unterliegt, sondern durch Zuhören, Abwägen und sachlichen Rat die Parteien, die sich an ihn wenden, zum gegenseitigen Nachgeben, zur schließlichen Einigung, veranlassen soll. Man darf sagen versöhnen soll.

Diese Kontinuität des der Amtsführung der Schiedsperson zugrunde liegenden Gedankens ist der Beweis dafür, dass heute in gleicher Weise wie vor mehr als 180 Jahren das

Bedürfnis nach einer unkomplizierten und schnellen Konfliktregelung im Vorfeld der Gerichtsbarkeit ungebrochen besteht. Sie ist eine tragfähige Grundlage auch für uns in der Zukunft.

Meine Damen und Herren,

es folgten nach 1924 aber auch Jahre, die nicht unerwähnt bleiben dürfen, ich meine die Zeit nach 1933.

Schon in den letzten Jahren der Weimarer Republik etwa ab 1931 kam Bewegung auch in das Schiedsmannswesen. Die sich immer wieder zersplitternden Auseinandersetzungen zwischen politischen Gegnern brachten auch die Schiedsmänner in die Schusslinie. Vermehrt wird von Anträgen berichtet, die die Amtsenthebung von Schiedsmännern forderten.

Nach der Machtergreifung durch die NSDAP berichteten selbst übereifrige Dienststellen der Kommunalverwaltung und der Partei von nicht tragbaren Schiedsmännern und baten um Prüfung, ob ihre Amtsenthebung angezeigt sei.

Die erste gesetzliche Handhabe gegen amtierende Schiedsmänner und deren Stellvertreter bot das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, dass auf Schiedsmänner sinngemäß anzuwenden war. Nach diesem Gesetz konnten Berufsbeamte, die für die Tätigkeit im neuen Staat nicht geeignet erschienen oder solche, die nicht rein arischer Abstammung waren, entlassen werden.

Weil dieses Instrument aber nicht ausreichte, verabschiedete der preußische Landtag am 15.06.1933 ein Gesetz über die Beendigung der Amtszeit von Schiedsmännern. Danach endete die Amtszeit aller vor dem 13.03.1933 gewählten Schiedsmänner und Stellvertreter mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, also ab 21.06.1933. Durch das Gesetz wurden sofortige Neuwahlen angeordnet. Der Gesetzgeber nahm in Kauf, dass eine schiedsmannslose Zeit entstand.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seiten 3/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Die Neuwahlen wurden von den neuen Machthabern weitestgehend beeinflusst, so dass nur ihnen genehme Personen aus den Wahlen hervorgingen. Zuständig für die Wahlen waren zudem die Gemeinde- und Kreisparlamente, die über Mehrheiten der Vertreter der NSDAP verfügten. Dennoch gelang es nicht in allen Fällen, stramme Parteigänger in das Schiedsamt zu berufen. Besonders im ländlichen Bereich kam es zur Wahl von Personen, von denen sich im Laufe der Zeit herausstellte, dass sie der Partei gleichgültig oder ablehnend gegenüberstanden.

Ein späteres deutsches Beamtengesetz vom Januar 1937 verlangte von den Beamten einen aktiven Einsatz für den nationalsozialistischen Staat und vorbehaltlosen Einsatz für die nationalsozialistischen Ziele. Mit diesem Gesetz war den Nationalsozialisten jederzeit dann die Möglichkeit gegeben, ihnen nicht genehme Schiedsmänner zu entlassen.

Meine Damen und Herren,

beim Neuaufbau unserer Bundesrepublik nahm die Geschichte der Schiedspersonen seinen Fortgang. 1950 wurde der Bund Deutscher Schiedsmänner gegründet. Es wurde über die Länderebene bis in die Landgerichtsbezirke eine Organisation aufgebaut, die eine Interessensvertretung der Schiedspersonen sein soll und gleichzeitig für die Aus- und Weiterbildung zuständig ist. Das galt insbesondere für Westdeutschland. Ausnahmen sind bis heute die Länder Baden-Württemberg, Bayern und die Stadtstaaten Bremen und Hamburg.

Aufgrund der unterschiedlichen politischen Strukturen in der Bundesrepublik Deutschland – sprich Westdeutschland – und der ehemaligen Ostzone bzw. der Deutschen Demokratischen Republik entwickelten sich die Schiedsmänner und praktisch auch nach dem 2. Weltkrieg die Schiedsfrauen, die mehr und mehr in dieses Amt hineinwuchsen, in Ost und West leider amtlich auseinander.

In den westdeutschen Bundesländern standen bis etwa Ende 1992 die volle Einführung der ordnungsgeldbewährten Erscheinungspflicht der Parteien in den Schlichtungsverhandlungen und die geschlechtsneutrale Bezeichnung »Schiedsperson« für die Schiedsfrauen und Schiedsmänner gesetzgeberisch im Vordergrund. Im Osten dagegen, in der am 07.10.1949 gegründeten Deutschen Demokratischen Republik gingen die Schiedsmänner, die zumindest noch bis zum Frühjahr 1953, bis zur ersten Schiedsmannsordnung der DDR vom 24.04.1953, allein auf der Basis des früheren preußischen Rechtes gearbeitet hatten, spätestens ab 1963 in den so genannten Schiedskommissionen auf.

Diese sind nicht zu verwechseln mit den Konfliktkommissionen, die eingerichtet wurden und im Kern für die arbeitsrechtlichen Belange zuständig waren

Die Schiedskommissionen, die zunächst mit bis zu 20 Personen besetzt waren – aber meistens mit weniger Personen verhandelten –, wurden dann ab 1968 sogenannte »gesellschaftliche Gerichte« und u. a. Teil des Justizsystems der DDR.

Diese Schiedskommissionen konnten zuletzt neben der Wahrnehmung der bisherigen Aufgaben des Schiedsmannes auch kleinere Strafen verhängen und z. B. die Lebensführung von Verfahrensbeteiligten überwachen und auch maßgeblich beeinflussen. Hier gab es jetzt »Schlichten und Richten« entgegen unserem Motto »Schlichten statt Richten«.

Mit den Jahren 1989/1990 bricht auch eine neue Zeit für uns Schiedspersonen an. Das sich wandelnde Europa der letzten 18 Jahre und wenn wir insbesondere die Wiedervereinigung unseres Landes als herausragendes Ereignis mit einbeziehen, mit der Demokratisierung, mit der Umgestaltung der Staatsform in den ostdeutschen Bundesländern wird auch das Schiedswesen in diesen Ländern angeglichen.

So musste in Vorbereitung des beabsichtigten

Nachdruck und Vervielfältigung Seiten 4/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Beitritts der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 03.10.1990 die gesetzgebende Körperschaft der Noch-DDR, die Volkskammer, die für den Beitritt erforderlichen gesetzlichen Regelungen beschließen.

In diesem Zusammenhang wurde unser Bundesvorsitzender, Herr Väh, Anfang 1990 von Bediensteten des Noch-DDR-Justizministeriums gebeten, bei der Durchführung der vorgerichtlichen Streitschlichtung zu helfen.

Im Rückblick können wir das Problem, die Schiedskommissionen abzuschaffen und in den einzelnen Bundesländern die Schiedsfrauen und Schiedsmänner bzw die Friedensrichterinnen und Friedensrichter in Sachsen einzuführen, als gelungen bezeichnen. Sonst wären wir, meinen Damen und Herren, heute hier nicht in Suhl.

Dieser historische Rückblick zeigt, dass in den Zeiten des Umbruchs einer sich ändernden Welt das Schiedsamtinstitut ein Mittel zur Überwindung alter Systeme wurde. Auf unsere heutige Zeit übertragen eigentlich der Ansatz in dem sich ändernden Europa optimistisch unsere Tätigkeit zu betrachten und motiviert in die Zukunft zu schauen.

Trotzdem dürfen wir nicht die Augen davor verschließen, dass die Inanspruchnahme unserer Tätigkeit seit einigen Jahren eine leicht abnehmende Tendenz hatte.

Wo können die Ursachen für die Rückentwicklung insgesamt liegen? Für eine wesentliche Ursache halte ich den Wertewandel unserer Gesellschaft. Das Anspruchdenken des Einzelnen führt dazu, dass so mancher Bürger nicht mehr in erster Linie einen friedlichen Ausgleich sucht, sondern den Gang zum Gericht als den normalen Weg zur Streitbeilegung sieht und leider allzu sehr darauf bedacht ist, Recht zu haben und Recht zu bekommen, und zwar um jeden Preis.

Dabei ist anzumerken, dass eine Befriedung der streitenden Parteien vor einem Gericht

nicht unbedingt erreicht wird, zumindest führt die oft über Jahre gehende rechtsförmliche Austragung des Konfliktes dazu, bestehende Spannungen zu verschärfen. Es kommt zu einer Verhärtung der Fronten. Nicht selten wird ein ergangener Richterspruch als ungerrecht empfunden, weil er im Widerspruch zum Gerechtigkeitsempfinden einer Partei steht.

Die Bürgermitwirkung an der Befriedung entbrannter Konflikte, z. B. im Umfeld nachbarrechtlicher Streitfälle, stellt einen nicht zu übersehenden Beitrag zur Entkriminalisierung dar.

Der Rechtsfrieden, den die Schiedsfrauen und Schiedsmänner mit viel Einfühlungsvermögen herbeiführen, ist eben nicht auf unbedingtes Besiegen, sondern auf Vermittlung, Nachgeben hier und Zugeständnissen dort aufgebaut. Er hat fundierten Bestand und ist geeignet, ein friedliches Nebeneinander auf Dauer zu gewährleisten.

Ein Verfahren über eine Schiedsperson unbürokratisch, ohne Öffentlichkeit und ohne Zeitdruck im Rahmen eines klärenden Gesprächs, das zu einem Vergleich führt, der freiwillig vereinbart und akzeptiert wird, führt somit auch zu einem innerlich akzeptierten sozialen Frieden.

Die friedienstiftende Tätigkeit der Schiedsfrauen und Schiedsmänner hat sich ohne Zweifel im Gemeinwesen unserer demokratisch bürgerlich und sozial rechtsstaatlich orientierten Gesellschaftsordnung bis heute bewährt.

Leider ist unsere Gesellschaft heute so ausgerichtet, dass sobald der Staat Aufgaben abgibt, sich unterschiedliche Interessensgruppen darum bemühen, diese zu übernehmen und sie beruflich zu nutzen, um Geld zu verdienen. Die Frage nach der Ehrenamtlichkeit unterliegt dabei vielfach dem Lobbyismus dieser Gruppen.

Trotzdem fordere ich Sie auf, liebe Kolleginnen und Kollegen, selbstbewusst ihr Mandat aus-

Nachdruck und Vervielfältigung

Seiten 5/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



zufüllen. Denn oft wird in vielen Bereichen das Ehrenamt gepriesen und dabei der Stellenwert herausgestellt, den ehrenamtliches Handeln in unserer Gesellschaft hat.

Alle Schiedsfrauen und Schiedsmänner gehören ganz wesentlich zum Personenkreis der ehrenamtlich Handelnden. Und sie engagieren sich mit einem durchaus oftmals nicht geringen Zeitaufwand für die Friedfertigkeit und das friedliche Miteinander der Bürgerinnen und Bürger in den einzelnen Kommunen.

Diese Ehrenamtlichkeit ist in unserer Gesellschaft leider nicht immer selbstverständlich, in einer Gesellschaft, in der der Wohlstand in den letzten Jahrzehnten zugenommen hat, dabei gleichzeitig Werte aus früherer Zeit immer mehr verloren gegangen sind, in vielen Bereichen Egoismus das Handeln des Einzelnen bestimmt und man sich gerne in der Freizeit aus der Gesellschaft abmeldet.

So möchte ich an dieser Stelle zum Abschluss all diejenigen, die das Mandat der Schiedsfrauen und Schiedsmänner übernommen haben, als Vorbilder herausstellen und damit verdeutlichen, dass die von uns allen gewünschte Staatsform Demokratie die Basis in der Ehrenamtlichkeit findet.

Wenn wir uns nicht alle um das Gemeinwohl kümmern und die Verantwortung anonym an den Staat und an die öffentliche Hand abschieben, dann ist das der Ansatz, dass die enorme Leistung, die von Ehrenamtlichen in unserer Gesellschaft erbracht wird, über den Staat nicht mehr finanzierbar sein wird, das würde dazu führen, dass wir an Lebensqualität verlieren werden.

Aber verehrte Kolleginnen und Kollegen, zum Abschluss meines kleinen Festvortrages möchte ich auch ein paar Worte an uns in eigener Sache richten.

Es ist ganz wichtig, dass wir uns alle voll mit den ggfls. erweiterten Aufgaben identifizieren und durch unsere Arbeit wie bisher Qualität

abliefern, nur über unsere Leistung und die ist bis zum heutigen Tag ausgesprochen gut, werden wir auch in Zukunft die Anerkennung erhalten, die notwendig ist, um uns zusätzliche Aufgaben anzudienen.

Nur durch die Qualität unserer Arbeit nehmen wir auch denen den Wind aus den Segeln, die meinen, die vorgerichtliche Streitschlichtung, die Schiedspersonen sind ein Billigprodukt im Bereich der Justiz. Dieses Wort ist bei einer Anhörung im Landtag Nordrhein-Westfalen einmal gefallen. Doch das möchte ich nicht vertiefen.

Ich wünsche uns allen auch für die Zukunft alles Gute, viele geschlichtete Streitfälle zum Wohle unserer Gemeinden oder Stadtteile und für das friedliche Miteinander der Bürgerinnen und Bürger in unseren Kommunen. Ich wünsche uns in unserem Mandat gemeinsam auch in der Zukunft viel Erfolg.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seiten 6/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.